## Bekanntmachung

Beschluss der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21a der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen den Straßen Meinsdorfer Weg, Am Hegebruch und Galgenberg

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 17.04.2013 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21a der Stadt Eutin für das Gebiet zwischen den Straßen Meinsdorfer Weg, Am Hegebruch und Galgenberg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21a tritt mit Beginn des 30.04.2013 in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21a und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Stadtverwaltung Eutin, Fachbereich Bauen, Zimmer 7, Lübecker Straße 17, 23701 Eutin, während der Sprechzeiten (montags - donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr) einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Eutin geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Änderung des Bebauungsplanes in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der
Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes sowie eine Verletzung von
Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich
innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Eutin
unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung
ergibt, geltend gemacht worden ist.

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr.21a ist in dem nachstehenden Übersichtsplan umrandet dargestellt.



Die Bekanntmachung wird ergänzend auf der Internetseite der Stadt Eutin unter www.eutin.de veröffentlicht.

Eutin, den 26.04.2013

Stadt Eutin - Der Bürgermeister -

gez. Schulz

Bürgermeister